



IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Umwelt, Energie und Naturschutz
Frau Ministerin
Anja Siegesmund
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

11. Mai 2017

**Stellungnahme der Thüringer Industrie- und Handelskammern
zum Entwurf Thüringer Klimagesetz (ThürKliG) vom 28.03.2017
Anhörung gemäß § 21 Abs. 1 ThürGGO**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKs) nehmen dankend die Möglichkeit wahr, zum Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel“ (Thüringer Klimagesetz, ThürKliG) vom 28.03.2017 Stellung zu nehmen.

Die IHKs Erfurt, Ostthüringen zu Gera und Südthüringen vertreten mehr als 130.000 Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen, mithin die Interessen der regionalen Wirtschaft im Freistaat. Dem Klimaschutz als globaler Herausforderung unserer Gesellschaft einen besonderen Stellenwert zukommen zu lassen, zeigt Weitblick. Auch unsere Mitgliedsunternehmen engagieren sich für den Klimaschutz.

Die Thüringer Industrie und Handelskammern bezweifeln allerdings stark, dass es eines eigenen Landes-Klimagesetzes bedarf, auch angesichts der vorhandenen nationalen und europäischen Vorgaben. Auf unsere erste Einschätzung vom 18.10.2016 wird dazu verwiesen.

Gleichwohl erkennen wir die Bemühungen der Landesregierung an, die Thüringer Wirtschaft bei ihren Bestrebungen für mehr Energieeffizienz, einer weiteren Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Formen, einen Ausbau bei Forschung und Entwicklung in diesen Bereichen und ein verstärktes Engagement der Unternehmen für Klimaschutz in geeigneter Form zu unterstützen. Diese Unterstützung eigenständigen und eigenverantwortlichen Handelns halten wir für zielführend, um Umwelt- und Klimaschutz weiter

1/5

voranzubringen und den Wirtschaftsstandort Thüringen zu stärken. Deshalb sollten die bestehenden Instrumente zur Förderung der Unternehmen in dieser Hinsicht weiterbestehen, ausgebaut und ergänzt werden.

Hilfsweise nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Festschreibung von Klimazielen

Mit der Festschreibung von Klimaschutzzielen in § 3 des Gesetzentwurfes geht Thüringen über die Vorgaben der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland hinaus. Gesetzliche Festlegungen von Zielen zur Reduktion von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050 fördern aus unserer Sicht jedoch nicht den Klimaschutz, sondern behindern die gesellschaftliche Entwicklung. Vielmehr bedarf es einer kontinuierlichen Betrachtung des Energiebedarfs bei der Erzeugung gegenüber der Umweltrelevanz vor dem Hintergrund aktuell technischer Umsetzbarkeit und dem Potential innovativer Entwicklungen. Nicht ohne Grund hat der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung keinen Gesetzesstatus.

Zusätzlich sind die im Gesetzentwurf formulierten Ziele nicht eindeutig plausibel im Hinblick auf die in dem „Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen“ des Leipziger Instituts für Energie GmbH betrachteten Potentiale zur Nutzung erneuerbarer Energien. Vor dem Hintergrund der bundespolitischen Rahmensetzung, dem aktuellen Stand der Technik und einem möglichen technischen Entwicklungspotential überschätzen die gutachterlichen Annahmen die Möglichkeiten von Sonne- und Windkraft im Freistaat. In Frage zu stellen sind auch die Annahmen im Bereich Wärme. Im Literaturverzeichnis des Gutachtens wird lediglich auf den „Potentialatlas“ der Fachhochschule Nordhausen als Datengrundlage verwiesen. Für eine umfassende Betrachtung des nutzbaren Wärmepotentials im Freistaat Thüringen halten wir dies als alleinige Basis für unzureichend.

Ähnlich verhält es sich bei den Hypothesen zu der energetischen Sanierung von Gebäuden: Die aktuelle Sanierungsquote in Thüringen von etwa einem Prozent pro Jahr stellt einen großen Erfolg dar. Zum Erreichen der im Gutachten betrachteten Szenarien wäre eine Sanierungsquote von über zwei Prozent pro Jahr notwendig. Wenngleich eine Fortführung der Sanierungsintensität breite Unterstützung durch die Thüringer Wirtschaft findet, bleiben erhebliche Zweifel hinsichtlich der Erreichbarkeit der Aussage im Gutachten.

2. Unterstützung von Aktivitäten im Bereich Klimaschutz

Mit den Thüringer Förderprogrammen „Green Invest“ und „Solar Invest“ konnten in den letzten Jahren vielfach Investitionen in Klimaschutz, Energieeffizienz und den Ausbau von erneuerbaren Energien in der Wirtschaft unterstützt werden. Es ist wichtig, die bestehenden Maßnahmen der Thüringer Landesregierung weiter auszubauen und gleichzeitig die Zugangsbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen zu erleichtern, indem die Antragsverfahren und Zugangsvoraussetzungen weiter vereinfacht werden. Ein Favorisieren einzelner Technologiebereiche ist dabei wenig zielführend. So sollte das Förderprogramm

„Solar Invest“ neben Photovoltaik und den entsprechenden Speichern weitere erneuerbare Energien einbeziehen. Ergänzend empfehlen wir die Einrichtung eines Förderprogrammes zur Unterstützung des Einsatzes von alternativen Technologien im Wärmebereich. Wie im gesamten Bundesgebiet besteht in Thüringen ein beachtliches Potential zur Nutzung von Abwärme, Umweltwärme oder auch Erdwärme.

Mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Thüringen zu stärken, sollte darüber hinaus gezielt die Umsetzung neuer und die Erweiterung bestehender Geschäftsmodelle im Bereich Klimaschutz und Energie unterstützt werden. Es empfiehlt sich daher, die Innovationsförderung im Rahmen der Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für Thüringen (RIS 3 Thüringen) dahingehend zu erweitern. Neben direkten Förderungen lassen sich Unternehmen durch Begünstigungen bei staatlichen Belastungen für Projekte im Bereich Klimaschutz unterstützen und ein verstärktes Engagement erreichen.

3. Kommunale Klimaschutzstrategien

Die Thüringer Industrie und Handelskammern befürworten grundsätzlich die Forderung der Landesregierung an Gemeinden und Landkreise, sich innerhalb der eigenen Gebietshoheit verstärkt mit den Themengebieten Energieeffizienz und Klimaschutz als Ergänzung zur Daseinsfürsorge auseinanderzusetzen und strategische Konzepte zu entwickeln, um auf die klimatischen Herausforderungen lokal reagieren zu können (§ 8 Abs. 2 des Entwurfes). In dieser Hinsicht ist jedoch eine **Unterstützung für die Kommunen unerlässlich**, um die zusätzliche kommunale Belastung möglichst gering zu halten und indirekte, wettbewerbsnachteilige Auswirkungen für die ansässigen Unternehmen durch beispielsweise steigende Steuer-Hebesätze unbedingt zu vermeiden.

4. Unternehmensspezifische Energiedaten

Die allgemeine Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 des Entwurfes zur Übermittlung von Energiedaten lehnen wir entschieden ab, soweit diese über bereits bestehende Pflichten hinausgeht. Eine Weitergabe von Energiedaten sämtlicher Energie-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen an Kommunal- und Landesinstitutionen für die Erstellung von Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen ist nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich.

Zum einen fehlt es an einer Konkretisierung des Begriffes „Energiedaten“, die schließlich detaillierte Einblicke in sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen würden. Zum anderen bedeutete diese Verpflichtung für die Thüringer Wirtschaft zusätzliche Aufwendungen, die in keinem Verhältnis zu den vermeintlich gewonnen Erkenntnissen für kommunale Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen stehen. Gerade der überwiegende Anteil der kleinen und mittelständischen Betriebe würde durch eine solche Maßnahme – trotz des individuell geringen Anteils am Gesamtenergieverbrauch in Thüringen – durch Kosten für Personal, Messtechnik, Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Organisation überproportional belastet.

Überdies können die Thüringer Kommunen die Erhebung, Verwaltung und Bearbeitung der Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aktuell nicht leisten. Aufgrund des Umfangs und der Fachspezifik von personen- bzw. unternehmensbezogenen Energiedaten müsste zusätzliches Fachpersonal für diese Aufgabe vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist diese Mehrbelastung von Unternehmen und Kommunen in Folge einer verpflichtenden Weitergabe von Energiedaten unnötig und bedeutete einen Bürokratieaufbau.

Ohne Zweifel ist für die energetische Betrachtung von städtischen oder ländlichen Gebietskörperschaften die Bebauung und Gebäudestruktur sowie ihre Nutzung entscheidend. Dies gilt auch für die innerörtliche Gewerbebebauung und die angrenzenden Gewerbegebiete. Zwischen Gebäudetyp, Nutzung und Energieverbrauch besteht ein logischer, kausaler und charakteristischer Zusammenhang. Deshalb lässt sich der Einfluss der Bebauung und Gebäudestruktur in Bezug auf die Klimarelevanz ohne eine zusätzliche gebäudescharfe Datenerfassung von Energieverbräuchen hinreichend genau abschätzen, indem Quartier- und Stadtraumtypen charakterisiert und unter Verwendung standardisierter rechnergestützter Verfahren entsprechende Simulationsmodelle erstellt werden.

Mit Hilfe dieser Modelle lassen sich anschließend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf kommunaler Ebene ableiten (vgl. die Arbeiten zur energetischen Stadtraumtypisierung von Frau Professor Everding sowie die Untersuchungen der Forschergruppe Test Real an der Bauhausuniversität Weimar zur Erarbeitung eines Analyse- und Planungsinstrumentes für die Steigerung der Energieeffizienz im kommunalen Bereich und der Stadtplanung).

Ähnliche charakteristische Zusammenhänge sind auch für den Bereich der Wirtschaft und die Abschätzung der unternehmensbezogenen Energieverbräuche erkennbar. Die Hochschule Zwickau hat für kleine und mittelständische Unternehmen ein Energieeffizienz-Benchmark entwickelt, das Energiekennziffern bezogen auf Umsatz, Bruttowertschöpfung und Beschäftigte zum Zweck des Energie-Benchmarkings für alle wichtigen Wirtschaftszweige in Deutschland darstellt. Diese Instrumente können zusammengefügt und weiterentwickelt werden, um so ein für Thüringen einheitliches und vergleichbares System zu entwickeln, das eine Gesamtbetrachtung und Bewertung aller Thüringer Kommunen in Form eines Benchmarks möglich macht. Daraus lassen sich regionale Handlungsoptionen auf Landes- und Kommunalebene ableiten und umsetzen.

Darüber hinaus sind durch die Bundesverordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten die Betreiber von Netzen, Kraftwerken, Erneuerbare-Energien-Anlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) und weitere Marktteilnehmer zur Registrierung im Marktstammdatenregister verpflichtet. Die Nutzung dieser Daten ist gemäß § 15 und § 16 dieser Verordnung für Landes- und Kommunalbehörden möglich. Mit diesen vorhandenen Daten lässt sich das oben beschriebene System ergänzen und verifizieren, ohne eine zusätzliche Datenerhebung.

5. Verordnungsermächtigungen

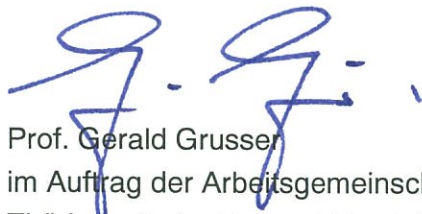
Die Bestimmungen in § 10 des Gesetzentwurfes, wonach der Landesregierung fünf verschiedene Rechtsverordnungsermächtigungen erteilt werden, sind abzulehnen. Aus unserer Sicht bedarf die Regulierung zum Aufbau und der Gestaltung von Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen (§ 10 Abs. 1) sowie die Erarbeitung näherer Bestimmungen zur Datenübermittlung (§ 10 Abs. 2) eines parlamentarischen Prozesses und kann nicht dem Ordnungsgeber überlassen werden. Die Auswirkungen (nicht nur) für die Thüringer Wirtschaft sind mit der „Auslagerung“ der Konkretisierung der genannten Themenfelder in durch die Exekutive erst noch zu regelnde Verordnungen nicht abschätzbar.

6. Kostenabschätzung und Finanzierbarkeit

Eine nachvollziehbare, dem Gesetzentwurf zugrundeliegende konkrete Kostenabschätzung ist für eine abschließende Bewertung erforderlich und noch ausstehend. Die Thüringer Industrie- und Handelskammern fordern daher die Landesregierung zur Vorlage einer Gesetzesfolgenabschätzung insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Kosten- und Bürokratiebelastung auf.

Gern stehen wir für weiterführende Gespräche bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Gerald Grusser
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der
Thüringer Industrie- und Handelskammern